

**Satzung  
der Stadt Pforzheim  
über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen  
(Abfallsatzung)  
(7.6)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	N 1336
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	05.11.2002
	Bekanntmachung:	07.12.2002
	Inkrafttreten:	01.01.2003
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 289
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.06.2005
	Bekanntmachung:	23.06.2005
	Inkrafttreten:	01.06.2005
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 1474
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.03.2008
	Bekanntmachung:	29.03.2008
	Inkrafttreten:	01.04.2008
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 540
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.12.2010
	Bekanntmachung:	23.12.2010
	Inkrafttreten:	01.01.2011
Verantwortlicher Fachbereich	Technische Dienste Tel. 07231/39-1382	

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 aufgrund

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Die Stadt Pforzheim als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern von Grundstücken sowie von Wohnungen und anderen Räumen die öffentliche Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.

(3) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
- die Beseitigung von Abfällen.

(4) Die Aufgaben nach Abs. 3 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(5) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(6) Gewerbebetriebe, die Erzeugnisse mit erheblicher Bedeutung für die Abfallentsorgung an Endverbraucher abgeben, sollen abfallwirtschaftliche Hinweise an die Kunden in geeigneter Form in Ihren Verkaufsräumen anbringen. Die Hinweise sollen folgende Informationen enthalten:

- Informationen über umweltbelastende Eigenschaften von Erzeugnissen
- Hinweise auf Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

(7) Die Stadt richtet ihr Beschaffungswesen entsprechend § 5 LAbfG so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Abfällen zur Verwertung gefördert wird.

Soweit es rechtlich zulässig ist, werden bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben Bedingungen zur Abfallvermeidung und Wiederverwertung in die Verdingungsunterlagen aufgenommen.

Die Stadt wird bei öffentlichen Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen (z. B. Sondernutzungen öffentlicher Straßen und Plätze) im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass Abfall vermieden wird (z. B. Verbot von Einweggeschirr).

### **§ 2**

#### **Entsorgungspflicht**

(1) Eine Verpflichtung der Stadt Pforzheim zur Entsorgung von Abfällen besteht nur, soweit Abfälle überlassungspflichtig sind und als angefallen gelten.

(2) Als angefallen gelten Abfälle, die zu den vorgeschriebenen Abholzeiten an den von der Stadt bestimmten oder - bei Fehlen einer Bestimmung - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt sind.

(3) Abfälle, die unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen, Verwertungsanlagen oder Annahmestellen gebracht werden, gelten als angefallen, wenn sie bei den vorgenannten von der Stadt bestimmten Stellen während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden.

(4) Unerlaubt abgelagerte Abfälle gelten als angefallen, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat. Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 Ziffer 5 bleibt unberührt.

(5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle gemäß § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

(6) Abfälle, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

### **§ 3 Abfallarten**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung.

(2) Abfälle zur Beseitigung:

1. Hausmüll sind Abfälle zur Beseitigung, die in Haushaltungen üblicherweise anfallen, soweit sie zur Unterbringung in den dafür zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Sperrmüll sind feste Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
3. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind haus- und sperrmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
4. Straßenkehrschutt ist Abfall zur Beseitigung, der bei der Straßenreinigung anfällt.
5. Schlämme sind Abfälle zur Beseitigung, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie aus der Reinigung von Abwasserkanälen angeliefert werden.
6. Problemstoffe sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen zur Beseitigung, die umweltschädliche Schadstoffe in kleinen Mengen enthalten, wie verbrauchte Batterien, alte Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien.

(3) Abfälle zur Verwertung sind:

1. Papier  
(z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Packpapier, Schachteln, Kartonagen)  
nicht: Hygienepapier, verschmutztes Papier
2. Verbundmaterial  
(z. B. Tütenverpackungen für Milch oder andere Getränke, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Kronkorken)
3. Glas  
(z. B. Flaschen und Gläser aller Art)  
nicht: Steingut und Porzellan
4. Metall
  - a) Kleinstmetallteile  
(z. B. Dosen, Verschlüsse, Aluschalen, -deckel, -folien)
  - b) Eisen- und Nichteisenmetalle  
(z. B. überwiegend aus Metall bestehende Geräte aus Haushaltungen, Kfz- und Fahrradteile, Aluminium)
5. Kunststoffe  
(z. B. Folien, Behältnisse etc.)
6. Styropor
7. Textilien  
(z. B. Altschuhe, Kleidungsstücke aller Art)

8. Altholz; verholzte Gartenabfälle, wie Stämme und Äste von Laub- und Nadelgehölzen bis 20 cm Durchmesser und Schnittgut von Bäumen und Sträuchern mit einem Astdurchmesser von mindestens 3 cm;
9. Baumstümpfe, Wurzelstöcke
10. Bioabfälle
  - a) Grüngut: nicht verholzte Gartenabfälle (gemischte Grünabfälle wie Grasschnitt, Heu, Stroh, Laub, Moos, Schnittgut von Bäumen und Sträuchern mit einem Astdurchmesser kleiner als 3 cm, Abraum von Beeten und Balkonkästen, Grassoden, Wurzelballen von Sträuchern bis 50 cm Durchmesser (steinfrei)
  - b) Küchenabfälle (z. B. kompostierbare Abfälle, die in Haushaltungen, Kantinen, Gaststätten o. ä. anfallen)
  - c) Speisereste (Nahrungsmittelreste) aus Haushaltungen.
11. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
  - (4) Bauabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.
  - (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zur Einführung der Informationsschriften des Ministeriums für Umwelt "Verwertung von festen Siedlungsabfällen" und zur "Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt" (vgl. GABl. 1987, S. 1093 und GABl. 1988, S. 705) sowie der 3. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Siedlungsabfall vom 14.05.1993 - Bundesanzeiger Nr. 99 a).

## II. Anschluss- und Benutzung

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Müllgemeinschaften**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Neben den Grundstückseigentümern sind auch die Inhaber der in Abs. 3 Satz 2 genannten Anschlusseinheiten zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet mit der Maßgabe, dass die Bestellung gemäß § 8 nur durch den Grundstückseigentümer und die Abrechnung gemäß §§ 21 ff. erfolgt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Mindestvolumen von 15 Liter pro Woche und Anschlusseinheit für die Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Anschlusseinheiten sind u. a. Wohnungen, Wohnungsteile, Werkstätten, Gaststätten und Hotelbetriebe, Läden, Geschäften, Büros, Geschäftsstellen, Filialen, Fabrik- und Lagerräume sowie Gebäuden und Gebäudeteile. Inhaber von solchen Anschlusseinheiten können auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Einzelanschlussnehmer werden mit der Folge, dass sie für ihre Anschlusseinheit ein eigenes Gefäß zur Verfügung haben.
- (4) Unbebaute Grundstücke im Stadtgebiet unterliegen der Anschluss- und Benutzungspflicht, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen. Unregelmäßig anfallende Abfälle auf unbebauten Grundstücken sind, soweit sie von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind, auf den in §§ 16 und 17 bestimmten Anlagen direkt anzuliefern.
- (5) Eine Überlassungspflicht besteht nicht für pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB anfallen und dort gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden, wobei der Vorrang der Vermeidung und Verwertung von Abfällen weiterhin zu beachten ist.
- (6) Eine Müllgemeinschaft kann nur innerhalb eines Grundstücks gebildet werden. Als Ausnahme können in Einzelfällen Müllgemeinschaften von Einfamilienhäusern über das Grundstück hinaus mit dem unmittelbaren Grundstücksnachbar - maximal 4 Grundstücke - zugelassen werden (z. B. Reihenhäuser).

## **§ 5**

### **Entstehungszeitpunkt, Anmeldepflicht, Umzug**

- (1) Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung entstehen, wenn ein bebautes Grundstück bezugsfertig ist oder wenn die vorgesehene Nutzung des Grundstückes, der Wohnung oder der sonstigen Räume aufgenommen wird. Fallen schon vorher Abfälle an, so entsteht die Anschluss- und Benutzungspflicht, sobald regelmäßig Abfälle anfallen.
- (2) Die anschlusspflichtigen Personen haben die Grundstücke zwei Wochen vor der Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht bei der Stadt (über die Stadtwerke Pforzheim) schriftlich anzumelden und bei Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht diese wieder zwei Wochen vorher abzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt 14 Tage nach der Anmeldung, bezüglich Bioabfallsammlung 4 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Beim Auszug (Nutzungsende) eines Einzelanschlussnehmers muss das Abfallgefäß schriftlich bei den Stadtwerken Pforzheim abgemeldet und die Leerungsmarke zurückgegeben werden. Falls die Leerungsmarke nicht zurückgegeben wird, erfolgt die Berechnung bis zum Ende der Leerungsmarkengültigkeit.

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang, Befreiungen**

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 - 3 besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 7 Abs. 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).
- (3) Die Stadt ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf schriftlichen Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 - 3 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgen.
- (4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt Pforzheim, Technische Dienste - Abfallwirtschaft -, zu stellen. Für die Bearbeitung dieser Anträge wird eine Verwaltungsgebühr nach Verwaltungsgebührensatzung (Ifd. Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses) erhoben.

## **§ 7**

### **Ausschlüsse**

- (1) Von der Entsorgung auf den städtischen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen werden folgende Abfälle ausgeschlossen:
- a) Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  - b) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10a BSeuchenG behandelt werden müssen,
  - c) menschliche Körperteile,
  - d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien, Magen-inhalte und Stallung,
  - e) Flüssigkeiten jeder Art sowie Eis und Schnee,

- f) Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
- g) Metallhydroxidschlämme,
- h) Kfz-Wracks und Wrackteile,
- i) cyanidhaltige, arsenhaltige und sonstige wasserlösliche Salze,
- j) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert,
- k) Abfälle, die außerhalb der Entsorgungsanlage unzumutbar belästigend wirken oder deren Entsorgung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtung und die Entsorgungsanlage verbunden ist,
- l) Abfälle, die mit dem vorhandenen Gerät nicht in der Entsorgungsanlage behandelt werden können.

Im Übrigen wird auf die gesetzlich geregelten Ausschlüsse verwiesen.

(2) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, werden von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 7 Absatz 1 und 2 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
3. mineralische Bauabfälle (Bauschutt, Erdaushub und Steine);
4. Speisereste aus Großküchen und ähnliches.

(4) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

Der Besitzer der ausgeschlossenen Abfälle ist nach den Vorschriften der Abfallgesetze zur Entsorgung verpflichtet.

(5) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen, aber zur Entsorgung in städtischen Einrichtungen zugelassen sind, sind auf die von der Stadt zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen (§§ 16, 17) zu befördern.

(6) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in Einzelfällen die Erlaubnis zur Ablagerung der in Absatz 1 aufgeführten Abfälle erteilen. Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter/Wertstoffbehälter**

(1) Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung stehen die in Absatz 2 genannten Behältersysteme zur Verfügung. Der Grundstückseigentümer hat die für die Abfallentsorgung notwendigen Gefäße in ausreichender Größe gemäß Absatz 2 Ziffer 1 ("graue Normbehälter auf Rädern") zu bestellen, zu unterhalten und zur Benutzung auf dem Grundstück bereitzustellen, soweit er nicht das Entsorgungssystem nach Absatz 2 Ziffer 2 ("Müllgroßbehälter") benutzen kann.

(2)

1. Müllbehältersystem (35 Liter, 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter)

Zur Sammlung dürfen nur die von der Stadt bereitgestellten Behälter verwendet werden.

2. Müllgroßbehälter (1,1 m<sup>3</sup>)

Grundstückseigentümern kann der Anschluss an das Müllgroßbehältersystem erlaubt werden, wenn auf dem Grundstück ein geeigneter Platz für die Aufstellung von einem oder mehreren Großbehältern zur Verfügung steht. Der Antrag ist an die Stadt (über die Stadtwerke Pforzheim) zu richten.

3. Abfallsäcke (35 Liter)

Sofern eine Unterbringung der Müllbehälter auf dem Grundstück nach Prüfung vor Ort nach Überzeugung der Stadt absolut unmöglich ist und in der näheren Umgebung kei-

ne zulässigen Abstellmöglichkeiten bestehen, kann die Stadt in besonderen Ausnahmefällen den betroffenen Anschlussnehmern 35 Liter Kunststoff-Abfallsäcke zur Verfügung stellen.

#### 4. Öffentliche Abfallbehälter

Für die Entsorgung von Kleinstmengen-Abfällen, die unterwegs entstehen, sind die öffentlichen Abfallbehälter (z. B. an Bushaltestellen, in Parkanlagen) zu verwenden. Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen dürfen nicht über diese Abfallbehälter entsorgt werden.

(3) Die unter Absatz 2 Ziffer 1 und 2 genannten Müllbehälter werden leihweise für ein oder mehrere Grundstücke von der Stadt gestellt und von ihr unterhalten. Die Grundstückseigentümer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung dieser Müllbehälter entstehen. Den Aufstellungsort sowie die Anzahl der Müllgroßbehälter bestimmt die Stadt. Eine willkürliche Änderung des Aufstellungsplatzes darf durch den Grundstückseigentümer nicht vorgenommen werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter den Anschlussnehmern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die unter Absatz 2 Ziffer 1 und 2 genannten Müllbehälter dürfen nur zweckentsprechend und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Der Inhalt darf nicht gepresst, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Schmutzige und überfüllte Gefäße dürfen nicht zur Einsammlung bereitgestellt werden. Abfälle dürfen in den Müllgroßbehältern nicht verbrannt werden. In die Müllbehälter darf nur der Abfall der jeweils zugeordneten Einheit verbracht werden. Das Beschriften der Behälter ist verboten.

#### (4) Wertstoffbehälter

1. Die Sammlung von Wertstoffen in Haushaltungen erfolgt:

- a) in bereitgestellten, im Stadtgebiet verteilten Glascontainern,
- b) in den kostenlos an alle Haushaltungen verteilten Kunststoffsäcken ("Gelber Sack") oder "Gelben Tonnen" des Dualen Systems Deutschland.
- c) in Bioabfallbehältern 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter.

2. Die Wertstoffbehälter nach Ziffer 1c) werden von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellt.

## § 9

### Durchführung der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter werden regelmäßig entleert, und zwar Müllbehälter 14-täglich oder einmal in der Woche, Müllgroßbehälter 1,1 m<sup>3</sup> ein- oder zweimal in der Woche sowie Bioabfallbehälter einmal in der Woche.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder die von ihr beauftragten Unternehmer keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

(3) Alle Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten frühestens ab 19 Uhr des Vorabends bis spätestens 6.30 Uhr am Abholtag am eigenen Grundstück, am Straßen- oder Gehwegrand bereit zu stellen.

Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der bereitgestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehälter sind am gleichen Tag nach der Leerung wieder auf das Grundstück zurück zu stellen. Die Standplätze sind so zu wählen, auszustatten und zu pflegen, dass durch sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder belästigt werden können.

(4) Die jeweiligen Abfuhrtermine werden durch den Abfallkalender bekannt gegeben.

(5) In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Die Standplätze sind so anzuordnen, dass sie ohne Rückwärtsfahren der eingesetzten Sammelfahrzeuge erreicht werden können. Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt sind vom Verpflichteten so weit aufzutauen, dass sie entleert werden können. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(6) Müllgroßbehälter (1,1 m<sup>3</sup>) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen mit

einem festen Belag versehen sein und während der Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand gehalten werden, insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Die jeweils geltenden VDI-Richtlinien sowie Bauordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen.

(7) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(8) Abfälle, die wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen von der Stadt ausnahmsweise nicht eingesammelt und befördert werden können, sind, soweit sie von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind, auf den in §§ 16 und 17 bestimmten Anlagen direkt anzuliefern.

## **§ 10 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll (§ 3, Absatz 2, Ziffer 2) kann, soweit nicht nach § 7 Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, einmal im Jahr von jedem Haushalt bis zu 3 m<sup>3</sup> nach vorheriger Anforderung an einem bestimmten, daraufhin bekannt gegebenen Abholtermin (Abfuhr auf Abruf mit Sperrmüllkarte) zu ebener Erde am eigenen Grundstück, am Straßen- oder Gehwegrand in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Entsorgung bereitgestellt werden. Die Bemessung des Volumens des bereitgestellten Sperrmülls erfolgt nach Augenschein durch die Stadt bzw. durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen. Übermengen müssen durch den Antragsteller wieder zurückgenommen bzw. selbst entsorgt werden.

(2) Eine Bereitstellung des Sperrmülls darf grundsätzlich nur am eigenen Grundstück in Fahrbahnnähe einer vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße ab 19 Uhr des Vorabends bis spätestens 6.30 Uhr am Abholtag erfolgen.

(3) Auf die Reinigungsverpflichtung des Gehweges nach der Satzung der Stadt Pforzheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen wird verwiesen.

(4) Von der Mitnahme bei der Sperrmüllabfuhr sind Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Industrie- und Gewerbeabfälle, Abfälle zur Verwertung sowie Problemstoffe ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen, sonstige nicht brennbare Gegenstände, sofern sie nicht aus Metall sind (wie z. B. Wasch- und Toilettenbecken, Keramik, Marmorplatten etc.)

(5) Der Sperrmüll ist nach Stoffgruppen (Holz, Elektrogeräte/Altmetall und übriger Sperrmüll) getrennt bereitzustellen.

## **§ 11 Abfalltrennung und Wiederverwertung**

(1) Abfälle sind - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - getrennt zu überlassen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten wieder verwendet bzw. für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen werden wie folgt erfasst:

- a) Papier im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sammlungen (Holsystem)
- b) Leichtverpackungen im Gelben Sack bzw. in der Gelben Tonne (Holsystem)
- c) Glas (getrennt nach Farben) in den dafür bereitgestellten Altglascontainern (Bringsystem)
- d) Kleinstmetalle im Gelben Sack bzw. in der Gelben Tonne (Holsystem)
- e) Eisen- und Nichteisenmetalle im Rahmen der Sperrmüllsammlung (Holsystem)
- f) Kunststoffe im "Gelben Sack" (Holsystem)
- g) Styropor (sauber) im Gelben Sack bzw. in der Gelben Tonne (Holsystem)
- h) verholzte und nicht verholzte Grünabfälle in der Grüngutannahmestelle des Entsorgungszentrums Hohberg (Bringsystem)
- i) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Rahmen der Sperrmüllsammlung (Holsystem) bzw. durch Direktanlieferung auf dem Wertstoffhof des Entsorgungszentrums Hohberg (Bringsystem)

Soweit diese Entsorgungswege nicht genutzt werden, müssen die vorgenannten Abfälle zur Verwertung zu den Wertstoffannahmestellen angeliefert werden.

Die Gruppe der freien Berufe und das Kleingewerbe sind berechtigt, soweit sie nicht mehr als haushaltsübliche Mengen an Abfällen zur Verwertung überlassen, sich wie Haushaltungen an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Im übrigen gilt bei Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen der Grundsatz der Selbstverwertung.

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen werden wie folgt erfasst:

- a) Textilien in dafür vorgesehene Altkleidercontainer (Bringsystem) sowie im Rahmen privater Altkleidersammlungen (Holsystem)
- b) Grüngut bei der Grüngutannahmestelle auf dem Entsorgungszentrum Hohberg (Bringsystem)
- c) Bioabfall im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sammlungen (Holsystem). Der Anschluss an die Bioabfallsammlung ist freiwillig.

(4) Problemstoffe sind bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen abzugeben. Die jeweiligen Anlieferungszeiten werden im Abfall- und Umweltkalender, der an jeden Haushalt verteilt wird, bekannt gegeben.

(5) Mit dem Bringsystem können in der Regel nur haushaltsübliche Mengen überlassen werden.

(6) Mineralische Bauabfälle (bitumenhaltiger Straßenaufbruch, unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial sowie felsiger Bodenaushub) sind - soweit verwertbar - den hierfür zugelassenen Verwertungsanlagen zu überlassen.

Sofern eine Trennung nicht möglich ist, sind Bodenaushub, sonstiger Straßenaufbruch und Bauschutt den gemäß § 16 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(7) Nichtmineralische Bauabfälle (z. B. Metall, Holz und Kunststoff) sind getrennt den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen zu überlassen.

## **§ 12**

### **Eigentumsrecht**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt bzw. des Entsorgers über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle und Wertstoffe dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

## **§ 13**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

(1) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Im Falle des § 21 Absatz 2 gilt dies für den Wechsel des Beauftragten.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge sowie sonstige Fragen der Abfallentsorgung verpflichtet.

(3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 und Beauftragte haben gemäß § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG das Betreten des Grundstücks, auf dem sich die Anschlusseinheit befindet, von Mitarbeitern der Technischen Dienste - Abfallwirtschaft - zu gestatten.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle und Abfallbehälter zu überprüfen.

(5) In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Nachweisen bzw. Analysen gefordert werden. Die Stadt ist auch berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Die Kosten trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. der Selbstanlieferer. Solange die erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Analysen nicht vorliegen, hat die Stadt ein Zurückweisungsrecht.

## **§ 14 Haftung**

(1) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten

Ansprüche Dritter freizustellen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen. Die Sichtkontrolle durch das Deponiepersonal befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

(2) Die Stadt haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der besonderen Betriebsgefahr der Anlage entstehen, haftet die Stadt nicht.

## **§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Verlegungen oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr, auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(2) Die Stadt kann Abfallentsorgungsanlagen und Verwertungsanlagen aus zwingenden Gründen zeitweise, auch kurzfristig, oder auch nur für bestimmtes Abfallmaterial, sperren. Sperrungen sind, soweit möglich, öffentlich bekannt zu machen. Ersatzansprüche aufgrund einer Sperrung einer Anlage sind ausgeschlossen.

## **§ 16 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Folgende Abfallentsorgungsanlagen werden von der Stadt Pforzheim oder deren Beauftragten betrieben und müssen der Abfallart und dem Einzugsgebiet entsprechend benutzt werden:

a) Müllannahme-/Umladestation Entsorgungszentrum Hohberg

Die Müllumladestation steht neben der Umladung des von der Müllabfuhr einzusammelnden Abfalls auch zur direkten Anlieferung und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung. Nicht wieder verwertbare mineralische Bauabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe werden bis zu einer Höchstmenge von 1,5 Tonnen pro Anlieferung angenommen.

b) Deponie Hamberg/Zaisersweiher

Diese Deponie steht zur direkten Anlieferung von nicht wieder verwertbaren mineralischen Bauabfällen aus dem Stadtgebiet Pforzheim für den gewerblichen Bereich sowie für Anlieferungen über 1,5 Tonnen aus dem privaten Bereich zur Verfügung.

c) Erdaushubdeponie Hohberg

Diese Deponie steht für unbelasteten Erdaushub aus dem Stadtgebiet Pforzheim, sowie für die Enzkreisgemeinden Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Kieselbronn, Königsbach-Stein und Neulingen zur Verfügung.

(2) Auf die jeweiligen Benutzungsordnungen wird verwiesen, diese sind einzuhalten. Abfälle zur Verwertung dürfen nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Sie sind von den Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und der Verwertung zuzuführen.

## **§ 17 Abfallverwertungsanlagen**

(1) Folgende Abfallverwertungsanlagen werden von der Stadt Pforzheim oder deren Beauftragten betrieben und müssen der Wertstoffart entsprechend - im Rahmen der Überlassungspflichten - genutzt werden.

a) Wertstoffannahmestellen für die in § 11 Absatz 2 a - h aufgeführten und sonstige zugelassene Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.

b) Grüngutannahmestelle auf dem Entsorgungszentrum Hohberg.

(2) Altglassammelcontainer sind innerhalb des Stadtgebietes dezentral verteilt. Sie dürfen zum Schutz der Ruhebedürftigkeit der Anwohner nur werktags zwischen 8.00 Uhr und

19.00 Uhr befüllt werden. Die einzelnen Containerstandorte können dem Abfallkalender entnommen werden.

### **§ 18**

#### **Öffnungszeiten für Direktanlieferung**

(1) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen, wobei die Bedürfnisse der Anlieferer im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(2) Eine Benutzung der Anlagen zu anderen als den veröffentlichten Zeiten bedarf der Erlaubnis der Stadt Pforzheim (Technische Dienste). Sie muss rechtzeitig beantragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis außerhalb der veröffentlichten Zeiten besteht nicht. Außerhalb der veröffentlichten Benutzungszeiten sind entstehende Mehrkosten neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen.

### **§ 19**

#### **Ausschluss von Fremdanlieferern**

Auf den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt Pforzheim dürfen keine Fremdanlieferungen von außerhalb des Stadtkreises Pforzheim entsorgt werden. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

## **III. Benutzungsgebühren**

### **§ 20**

#### **Grundsatz**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die öffentliche Abfallentsorgung Gebühren. Bei der Gebührenbemessung sind auch zu berücksichtigen:

- a) die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung,
- b) die Zuführung zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge,
- c) die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind,
- d) die Kosten der Verwertung und Beseitigung in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerter Abfälle, soweit die Stadt zu deren Entsorgung verpflichtet ist.

### **§ 21**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Bei Müllgemeinschaften (Abfälle zur Beseitigung) sind die Inhaber von Anschlusseinheiten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Gebührensschuldner für den Grundbetrag, der Grundstückseigentümer für den Leistungsbetrag. Bei grundstücksübergreifenden Müllgemeinschaften nach § 4 Abs. 5 Satz 2 hat einer der teilnehmenden Grundstückseigentümer den Leistungsbetrag zu übernehmen.

(2) Der Grundstückseigentümers kann einen Beauftragten bestellen (z. B. Hausverwalter). Er tritt als Schuldner des Leistungsbetrages neben den Grundstückseigentümer.

(3) In Abweichung von Abs. 1 sind Einzelanschlussnehmer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Gebührensschuldner für den Grund- und Leistungsbetrag.

(4) Beim Wertstoffbehälter-System (Bioabfall) sind die Inhaber der in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Anschlusseinheiten Gebührensschuldner.

(5) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(6) Bei der Benutzung der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen zur Direktanlieferung ist der jeweilige Fahrzeughalter Gebührensschuldner.

(7) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Besitzer Gebührensschuldner.

## § 22

### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Leistungsbetrag zusammen.  
Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag ist die Anschlusseinheit nach § 4 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass pro Anschlusseinheit ein Grundbetrag anfällt.  
Bemessungsgrundlage für den Leistungsbetrag ist die Größe des Behälters und die Häufigkeit der Abholung.
- (2) Grundlagen für die Gebührenberechnung sind im Übrigen
- für die Bioabfallsammlung die Zahl und Größe der Behälter,
  - bei Direktanlieferung auf der Müllumladestation Hohberg, der Erddeponie Hohberg sowie bei Anlieferungen auf der Deponie Hamberg aus dem Stadtgebiet das Gewicht der Abfälle; wenn die Abfälle nicht gewogen werden können, das Volumen des Abfalls,
  - bei Direktanlieferung an die Entsorgungsanlage (z. B. Wertstoffannahmestellen, Erd-aushubdeponien), bei denen nicht gewogen werden kann, das zulässige Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges bzw. der Rauminhalt des Transportbehälters,
  - soweit die Stadt die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Zahl und Größe der aufgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter sind grundsätzlich für die Gebührenerhebung eines vollen Berechnungszeitraumes maßgebend. Der Berechnungszeitraum beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Ergibt sich jedoch im Laufe des Berechnungszeitraumes die Notwendigkeit, die Zahl oder Größe der Abfallbehälter zu ändern, so ändern sich die Gebühren entsprechend.
- (5) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.
- (6) Soweit die Stadt im Stadtgebiet außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter unerlaubt abgelagerte Abfälle beseitigt, werden Gebühren in Höhe der für die Entsorgung tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## § 23

### Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen betragen:

Der Grundbetrag pro Anschlusseinheit und Jahr beträgt 79,00 Euro

- a) Müllbehältersystem:

Die Veranlagung zu den Abfallgebühren erfolgt anhand der über den Bestellschein bezogenen Leerungsmarken. Sofern keine Leerungsmarke für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung abgeholt bzw. zugesandt wurde, wird unter Bezug auf § 4 Absätze 1 bis 3 der städtischen Abfallsatzung rückwirkend zum jeweiligen Berechnungszeitraum eine Grundveranlagung zu den Abfallgebühren beim Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der Anschlusseinheit durchgeführt (Grundbetrag und Leistungsbetrag in Höhe des Behältervolumens, das unter Berücksichtigung des Mindestvolumens von 15 l pro Woche und pflichtige Anschlusseinheit zugrunde zu legen ist).

Müllbehältersystem:	Leistungsbetrag
für jedes 35 l Gefäß/Sack für 14-tägige Leerung	65,00 €
für jedes 60 l Gefäß	89,00 €
für jedes 120 l Gefäß	143,00 €
für jedes 240 l Gefäß	260,00 €
für jedes 35 l Gefäß/Sack für 1 x wöchentliche Leerung	124,00 €
für jedes 60 l Gefäß	171,00 €
für jedes 120 l Gefäß	268,00 €
für jedes 240 l Gefäß	496,00 €
Behälterausstattung mit Schwerkraftschloss als einmalige Gebühr	20,00 € pro Stück

b) Müllgroßbehälter-System:		Leistungsbetrag
für jedes 1,1 m <sup>3</sup> Gefäß	für 1 x wöchentliche Leerung	1.771,00 €
für jedes 1,1 m <sup>3</sup> Gefäß	für 2 x wöchentliche Leerung	3.648,00 €
c) Bioabfallbehälter:		Gefäßgebühr
- 60 Liter Gefäß mit	1 x wöchentlicher Leerung	35,00 €
- 120 Liter Gefäß mit	1 x wöchentlicher Leerung	70,00 €
- 240 Liter Gefäß mit	1 x wöchentlicher Leerung	138,00 €

(2) Gebühren für Direktanlieferung von Papier, Altglas, Altmetall, Styropor und übrige zur Anlieferung zugelassenen Abfälle zur Verwertung zu den Wertstoffannahmestellen durch Kleingewerbe und die Gruppe der freien Berufe:

- Kleinmengen bis 0,25 m <sup>3</sup>	5,00 €
- Kleinmengen bis 0,50 m <sup>3</sup>	10,00 €

(3) Bei der Direktanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Hohberg bemisst sich die Gebühr, wenn die Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage gewogen werden, nach dem Gewicht (Gewichtsgebühr); sie beträgt mindestens jedoch 5 €.

a) Mit Waagesystem

Die Gebühr beträgt im Einzelnen je Tonne:

a)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	234,00 €
b)	Sperrmüll	197,00 €
c)	Asbesthaltige Abfälle	131,00 €
d)	Bauschutt, nicht wiederverwertbar und leicht belasteter Erdaushub	65,00 €
e)	Straßenaufbruch, nicht wiederverwertbar	47,00 €
f)	Kontaminierter Straßenaufbruch / Erdaushub	305,00 €
g)	Baustellenabfälle	235,00 €
h)	Mineralische Dämmmaterialien	70,00 €
i)	Grasschnitt, Bioabfälle, nicht verholzte Gartenabfälle	47,00 €
j)	Erdaushub (unbelastet)	6,00 €

b) Bei Ausfall des Waagesystems pro m<sup>3</sup>

a)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	20,00 €
b)	Sperrmüll	18,00 €
c)	Asbesthaltige Abfälle	170,00 €
d)	Bauschutt, nicht wiederverwertbar und leicht belasteter Erdaushub	80,00 €
e)	Straßenaufbruch, nicht wiederverwertbar	60,00 €
f)	Kontaminierter Straßenaufbruch / Erdaushub	400,00 €
g)	Baustellenabfälle	130,00 €
h)	Mineralische Dämmmaterialien	5,00 €
i)	Grasschnitt, Bioabfälle, nicht verholzte Gartenabfälle	7,00 €
j)	Erdaushub (unbelastet)	7,00 €

(4) Für die Annahme von Altreifen wird berechnet:

ohne Felge:	
- Pkw- und Motorradreifen	4,00 €/Stück
mit Felge:	
- Pkw- und Motorradreifen	5,00 €/Stück

(5) Für verholzte Gartenabfälle, wie Stämme und Äste von Laub- und Nadelgehölzen von 3 cm bis 20 cm Durchmesser und Schnittgut von Bäumen und Sträuchern mit einem Astdurchmesser von mindestens 3 cm wird auf dem Entsorgungszentrum Hohberg keine Gebühr erhoben.

## § 24

### Entstehung, Fälligkeit und Abrechnung der Gebührenschuld

(1) Müllbehälter-/Müllgroßbehälter-System, Bioabfallbehälter

Die Gebühr entsteht regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraumes und wird gleichzeitig fällig. Im Falle einer An- und Abmeldung während des laufenden Berechnungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld am Tage der Anmeldung und endet am Ta-

ge der Abmeldung. Der Einzug der Abfallgebühren wird durch die Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP), Postfach 101640, 75116 Pforzheim, namens und für Rechnung der Stadt vorgenommen (Auftragsdatenverwaltung). Die Gebühr wird ab Ausgabe einer Leerungsmarke an den Grundstückseigentümer bzw. Einzelanschlussnehmer durch Gebührenbescheid angefordert. Der Grundbetrag wird bei jedem Anschlussnehmer erhoben. Bei Müllgemeinschaften wird der Leistungsbetrag beim Grundstückseigentümer bzw. seinem Beauftragten erhoben. Dieser legt den Leistungsbetrag auf seine einzelnen Anschlussnehmer auf dem Grundstück um. Mit Einzelanschlussnehmern wird der Grund- und Leistungsbetrag direkt abgerechnet. Die Gebühr (Grund- und Leistungsbetrag) wird in elf Abschlagszahlungen sowie einer Schlussrechnung erhoben. Der Abrechnungszeitraum kann vom Berechnungszeitraum abweichen. Die Abrechnung legt dabei die Gebühren zugrunde, die im jeweiligen Berechnungszeitraum Geltung haben. Die Leerungsmarke ist auf dem Müllgefäß zu befestigen.

(2) Benutzung der Müllumladestation Hohberg und der Erdaushubdeponie Hohberg  
Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Abladevorgangs. Sie ist sofort bar zur Zahlung fällig. Die Stadt (Abfallwirtschaft) kann auf Antrag andere Zahlungsarten zulassen.

(3) Benutzung der Grüngutannahmestelle auf dem Entsorgungszentrum Hohberg  
Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung. Sie ist sofort bar zur Zahlung fällig. Die Stadt (Abfallwirtschaft) kann auf Antrag andere Zahlungsarten zulassen.

(4) Benutzung der Wertstoffannahmestellen  
Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung. Sie ist sofort bar zur Zahlung fällig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Absatz 1, Nr. 4 und Absatz 2 LAbfG und § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über

1. das unerlaubte Ablagern von außerhalb des Stadtgebietes angefallenen Abfällen, § 2 Absatz 6
2. den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung, § 4,
3. die Anmeldepflicht nach § 5 Abs. 2 und die Anforderung, das Volumen und das Bereitstellen von Sperrmüll nach § 10 Abs. 1,
4. den Ausschluss von der Entsorgung, § 7,
5. die Benutzung von vorgeschriebenen Abfallbehältern, Standplätzen und Bereitstellungsplätzen, das Beschriftungsverbot sowie den Bereitstellungszeitpunkt, §§ 8, 9, 10,
6. die Ordnungsvorschriften für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen, § 16 und Verwertungsanlagen, § 17,
7. die Untersagung der Durchsuchung und des Entfernens der zur Abfuhr bereitgestellten oder der Stadt in Sammelbehältern überlassenen Abfälle und Wertstoffe, § 12 Abs. 2,
8. Anzeige und Auskunftspflichten, § 13 Abs. 1 und 2,
9. den Ausschluss von Fremdanlieferungen, § 19,
10. die Abfalltrennung und Wiederverwertung, § 11,
11. gegen die vorgeschriebenen Einwurfzeiten, § 17 Absatz 2 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 26**

#### **Anlieferverbote**

Wer als Anlieferer der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen

1. Abfälle im Sinne des § 7 Absatz 1, und § 3 Absatz 3, Ziffer 1 bis 9 auf einer Müll-/Erdaushubdeponie, Grüngutannahmestelle oder einem Müllumschlagplatz der Stadt Pforzheim zur Ablagerung bringt oder Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 3, Ziffer 10, auf einer Müll-/Erdaushubdeponie zur Ablagerung bringt,

2. Haus-, Gewerbe- oder Sondermüll sowie andere schadstoffhaltige Abfälle auf einer Erddeponie oder einer Erd- und Bauschuttdeponie der Stadt Pforzheim zur Ablagerung bringt,
3. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallort, Abfallbesitzer und Herkunftsort macht,
4. außerhalb des Stadtgebietes von Pforzheim angefallene Abfälle nach Pforzheim transportiert und in Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt ablagert oder ablagern lässt, ohne hierzu befugt zu sein,
5. den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leistet, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt Pforzheim ausgeschlossen werden.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.